

Präambel

Die queo GmbH und die queo xr GmbH sind Tochtergesellschaften der queo ventures GmbH und treten mit dieser unter der gemeinsamen Marke queo auf. Alle diese Gesellschaften sind im Sinne dieser AGBs Auftragnehmer und werden fortan hier auch so genannt. Als Auftragnehmer gilt im konkreten Fall dann immer die Gesellschaft, die ein konkretes Angebot über einen ihrer Vertreter unterbreitet hat. Die juristische Person ist in diesen Angeboten explizit benannt.

1. Geltungsbereich, Gegenstand, Besondere Bedingungen

1.1. Allen – auch zukünftig vereinbarten – Leistungen des Auftragnehmers werde diese AGB zugrunde gelegt. Die AGB gelten mit ihrer Einbeziehung auch für alle Leistungen, welche der Auftragnehmer außerhalb oder vor dem Abschluss eines konkreten Vertrages erbringt. Darunter fallen insbesondere individuell erstellte Demos oder Präsentationen oder die Analyse von kundenspezifischen technischen Anforderungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird widersprochen.

1.2. Individuelle Vereinbarungen oder besondere Bedingungen des Auftragnehmers für bestimmte Leistungsbereiche oder Anlagen zu solchen Regelungen haben Vorrang vor diesen AGB, dabei gilt die genannte Reihenfolge.

1.3. Zu Änderungen dieser AGB oder zur Zusage von Garantien bezüglich des Vertragsgegenstandes sind seitens des Auftragnehmers nur die Geschäftsführung oder von dieser schriftlich Bevollmächtigte berechtigt.

2. Leistungsänderungen, Konkretisierungen

2.1. Zusätzliche oder nachträgliche Änderungen der Leistungspflichten des Auftragnehmers können jederzeit gemeinsam schriftlich oder in dem nachfolgenden Verfahren vereinbart werden.

2.2. Der Vertragspartner wird Änderungswünsche möglichst frühzeitig in prüffähiger Form in Textform dem Auftragnehmer mitteilen. Der Auftragnehmer prüft den Änderungswunsch daraufhin überschlägig bezüglich der Auswirkungen auf Kosten und Termine sowie andere Leistungsbereiche. Ergibt diese erste Prüfung einen ohne weiteres erkennbaren Mehraufwand hinsichtlich Zeit oder Kosten, so teilt der Auftragnehmer dieses Ergebnis dem Vertragspartner mit; ist nach Ansicht des Auftragnehmers eine eingehendere und nach Aufwand gesondert zu vergütende Prüfung erforderlich, so teilt der Auftragnehmer dem Vertragspartner den unverbindlich geschätzten Aufwand hierfür mit.

2.3. Der Auftragnehmer wird Änderungsvorschläge dem Vertragspartner bereits mit den erwarteten Auswirkungen auf Vergütung und Zeitplan mitteilen. Der Vertragspartner wird unverzüglich Einwendungen gegen den Änderungsvorschlag mitteilen oder auf eine etwaige unangemessene Beeinträchtigung seiner Interessen in sonstiger Weise hinweisen.

2.4. Eine Änderungsvereinbarung kommt zustande, wenn die Vertragspartner sich bezüglich der Durchführung und der Auswirkungen der Änderung auf die Vertragsbeziehung einigen. Bis zur Entscheidung über einen Änderungswunsch kann der Auftragnehmer Leistungspflichten, die von der Änderung betroffen sind, aussetzen. Der Auftragnehmer soll dadurch freierwerdende Ressourcen für andere Leistungspflichten einsetzen.

3. Vertragsdurchführung, Vorlagen, Zwischenergebnisse

3.1. Vorlagen und Zwischenergebnisse insbesondere Dateien oder sonstige Arbeitsmittel (beispielsweise Negative, RAW-Dateien, Modelle, Originalillustrationen, Skizzen, Zeichnungen, Konzepte, Programmflussschemata, Datenbankmodelle, Quellcode) die vom Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsdurchführung hergestellt werden, um der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer zu dienen, sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung selbst Leistungsgegenstand und an den Vertragspartner herauszugeben. Ohne anderweitige Vereinbarung ist der Auftragnehmer frei, diese Ergebnisse selbst oder für Dritte zu verwenden, zu verändern, aufzubewahren oder zu vernichten.

3.2. Farben, Skalierung, Materialeigenschaften, Bild-, Strich- oder Tongestaltungen in Entwürfen, Vorlagen, Layouts etc. sind nur verbindlich, wenn dies vom Auftragnehmer ausdrücklich zugesagt ist und dann innerhalb der üblichen Toleranzen, welche der Auftragnehmer auf Nachfrage des Vertragspartners mitteilt. Der Vertragspartner weist den Auftragnehmer darauf hin, soweit bei der Realisierung bestimmte Toleranzen eingehalten werden sollen.

3.3. Soweit im Angebot nicht anders vereinbart, ist für den Abruf von Leistungen aus dem Bereich Programmierung nach der Beauftragung eine Vorlaufzeit von ca. 6 Wochen einzuhalten, für alle anderen Leistungen eine Vorlaufzeit von 3 Wochen. Wenn Leistungen auf Bitten des Vertragspartners unter den Reaktionszeiten erbracht werden, gilt ein Expressaufschlag für alle Leistungen innerhalb der ersten drei Wochen des Projektes ab Auftragseingang. Der Expressaufschlag beträgt 30% und wird bereits im Angebot ausgewiesen.

3.4. Die Projektpreise werden grundsätzlich so kalkuliert, dass eine Herausgabe von offenen Dateien (mithin Dateien die mit gängigen Grafik-/Illustrationsprogrammen oder anderen Softwaretools weiterbearbeitet werden können) zur Weiterbearbeitung durch den Vertragspartner nicht erfolgt. Sollte das der Wunsch des Vertragspartners sein, so ist dies explizit bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen und als gesonderte Position im Angebot auszuweisen. Werden offene Dateien im Nachgang erst angefordert, so erstellt der Auftragnehmer dafür ein separates Angebot und liefert die offenen Dateien nach der Bestellung des Angebotes aus.

4. Schutz des geistigen Eigentums (Pitches, Präsentationen, etc.)

Stellt der Auftragnehmer Entwürfe, Konzepte oder Leistungen im Rahmen von Präsentationen oder Pitches vor, verbleiben alle Urheber-, Nutzungs-, Eigentums- oder sonstigen Rechte ohne ausdrückliche abweichende Regelung beim Auftragnehmer, unabhängig davon ob eine Vergütung vereinbart ist. Jede unveränderte oder veränderte Verwendung dieser Materialien durch den Vertragspartner im Ganzen oder Teilen davon bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers. Der Schutz umfasst auch Bestandteile der Entwürfe oder zugrundeliegende Ideen, welche keinem gesetzlichen Schutzrecht unterliegen.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

5.1. Alle Preise, bspw. in Angeboten, Preislisten oder Vereinbarungen, verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen, gesetzlichen Umsatzsteuer. Dies gilt auch für Angebote, welche der Auftragnehmer annimmt oder abgibt, es sei denn es wird ausdrücklich auf brutto-Preise hingewiesen.

5.2. Grundsätzlich erbringt der Auftragnehmer alle Leistungen auf Zeithonorarbasis anhand des tatsächlichen Arbeitsaufwandes zu den üblichen Standardstundensätzen gemäß aktueller Preisliste, die zwischen Qualifikationen und/oder Tätigkeiten differenzieren und Zuschläge für Leistungen außerhalb der Kernzeiten vorsehen können. Die Abrechnung erfolgt in Einheiten nach jeweils angefangenen 15 Minuten.

5.3. Soweit der Auftragnehmer für Leistungen den Zeitaufwand oder eine Vergütung angibt, übernimmt der Auftragnehmer im Zweifel keine Gewähr für die Kostenschätzung. Auf Überschreitungen von mehr als 10% gegenüber Kostenschätzungen soll der Auftragnehmer möglichst frühzeitig hinweisen, sodass der Vertragspartner ein etwaiges Kündigungsrecht binnen 2 Wochen ab Kenntnis der Überschreitung ausüben kann. In diesem Falle werden die bis dahin geleisteten Aufwände und entstandenen Kosten durch den Vertragspartner an den Auftragnehmer vergütet.

5.4. Verbindliche Angebote sollen als Festpreise bezeichnet und schriftlich vereinbart werden. Festpreise sind nur im Falle von Änderungen auf vertraglicher Ebene oder bei unangemessener Änderung der vertraglich vorausgesetzten Tatsachen anzupassen.

5.5. Zeithonorare können vom Auftragnehmer monatlich abgerechnet werden. Werden bei Festpreisen oder pauschalierten Vergütungen keine Fälligkeiten vereinbart, kann der Auftragnehmer in angemessenem Umfang Abschlagszahlungen fordern. Regelmäßig sind 50% solcher Vergütungen bei Vertragsschluss, 30 % nach der Hälfte der bei Vertragsschluss angenommenen Leistungszeit und 20% nach Beendigung der primären Leistung fällig. Bei werkvertraglichen Leistungen ist der Vertragspartner berechtigt, einen angemessenen Teil von bis zu 15% der auf die werkvertraglichen Leistungen anfallenden Vergütung bis zur Abnahme zurückzuhalten.

5.6. Werden Fremdleistungen durch den Auftragnehmer koordiniert und abgerechnet, so werden die Kosten dem Auftraggeber grundsätzlich mit einer Handling-Fee von 10% weiterberechnet, wenn im konkreten Angebot nichts anderes vereinbart ist.

5.7. Alle im Zusammenhang mit Projekten entstehenden Nebenkosten (wie z. B. Boten, Porto, Kopien/Fax für Massenversendungen o.ä.) werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Barauslagen und besondere Kosten des Auftragnehmers, die auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers entstehen, werden zum Selbstkostenpreis berechnet. GEMA-Gebühren, Künstlersozialversicherungsabgaben und Zollkosten werden dem Auftraggeber netto in Rechnung gestellt, auch wenn sie erst nachträglich erhoben werden.

5.8. Wird für den Auftragnehmer nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch auf Vergütung mangels Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird, kann der Auftragnehmer die Erbringung ihrer Leistungen verweigern. Eine Gefährdung ist insbesondere anzunehmen, wenn der Vertragspartner eine fällige Vergütung trotz Mahnung nicht bezahlt oder wenn ein Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners gegeben ist. Der Auftragnehmer kann im Falle der Gefährdung der Leistungsfähigkeit des Vertragspartners eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Vertragspartner seine Zahlungsfähigkeit schriftlich zu versichern, Zug um Zug gegen die Leistung die Vergütung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.

5.9. Wird ein Projekt, aus Gründen die der Vertragspartner zu vertreten hat, auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, werden die zur Vertragserfüllung bereitgestellten Ressourcen des Auftragnehmers durch diesen entsprechend der gültigen Preisliste anhand der in Ansatz gebrachten Stunden abgerechnet, soweit dem Auftragnehmer keine anderweitige Auslastung der Ressourcen möglich ist.

6. Besondere Pflichten des Vertragspartners

6.1. Der Vertragspartner unterstützt den Auftragnehmer unaufgefordert in zumutbarem Umfang bei der Leistungserbringung, insbesondere indem er Weisungen und Freigaben unverzüglich erteilt und auf Anfragen antwortet. Der Vertragspartner prüft laufend, ob Änderungen der Leistungen des Auftragnehmers erforderlich sind, um das Vertragsziel zu erreichen. Der Vertragspartner weist den Auftragnehmer ferner darauf hin, wenn und soweit erforderliche Leistungen von ihm nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbracht worden sind oder voraussichtlich nicht erbracht werden können.

6.2. Der Vertragspartner benennt einen kompetenten Ansprechpartner, der bevollmächtigt ist, für den Vertragspartner verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Der Ansprechpartner soll während der Durchführung des Vertrages möglichst nicht ausgetauscht werden. Änderungen teilt der Vertragspartner unverzüglich in Textform mit; diese werden erst mit Zugang wirksam.

6.3. Der Vertragspartner wird erforderliche Informationen, Vorlagen, Unterlagen, Bilder, Texte, Gestaltungen und Daten (nachfolgend: Material) kostenfrei, unaufgefordert und rechtzeitig in den vom Auftragnehmer benötigten Formaten zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner wird nur qualitätsgesichertes Material liefern (einschließlich Prüfung auf Viren oder sonstige technische Probleme) und eine Sicherungskopie bei sich vorhalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Material frei und gemäß dem Vertragszweck zu verwenden, sofern es nicht vom Vertragspartner ausdrücklich anderweitig gekennzeichnet wird.

6.4. Der Vertragspartner ergreift alle zur Vermeidung des Verlustes von Daten und Programmen, die aus seiner Einflussosphäre stammen oder sich in dieser befinden, die angemessenen Vorsorgemaßnahmen, insbesondere im Wege der Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme in regelmäßigen Abständen. Die Sicherungsintervalle bestimmt der Vertragspartner nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung des möglichen Schadens im Verlustfalle. Eine Sicherung führt der Vertragspartner insbesondere immer durch, bevor der Auftragnehmer Zugriff auf Hard- oder Software des Vertragspartners erhält beispielsweise für Installationsarbeiten.

7. Rechtskonformität

7.1. Die Sicherstellung von Rechtskonformität und Compliance hinsichtlich der Verwendbarkeit und Nutzung der Leistungen des Auftragnehmers obliegt allein dem Vertragspartner, sofern die Vertragspartner keine entsprechende Aufgabe für den Auftragnehmer konkret vereinbaren.

7.2. Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Verwendung des von ihm für vertragliche Zwecke zur Verfügung gestellten Materials nicht gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstößt (z.B. zum Jugendschutz, Datenschutz oder Wettbewerbsrecht) und frei von Rechten Dritter ist (insbesondere Persönlichkeitsrechte oder Urheberrechte), die eine vom Vertrag vorgesehene Verwendung einschränken könnten. Der Vertragspartner stellt den Auftragnehmer insoweit von allen Ansprüchen Dritter einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten zu deren Abwehr frei. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Zweifeln die Leistungen einzustellen bis der Vertragspartner eine angemessene Sicherheit für die Leistungsfortsetzung stellt.

7.3. Während der Durchführung der vertraglichen Leistungen wird der Vertragspartner Vorschläge des Auftragnehmers möglichst frühzeitig rechtlich prüfen, um unnötigen Aufwand zu minimieren.

7.4. Übermittelt der Auftragnehmer Werbemittel zur Freigabe an den Vertragspartner, so gelten die Werbemittel für die Produktion in der übermittelten Form als vertragsgemäß, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb einer Frist von 72 Stunden widerspricht. Mit der Freigabe bestätigt der Vertragspartner zugleich, alle für den Verwendungszweck erforderlichen rechtlichen Prüfungen wahrgenommen zu haben, sodass durch den Auftragnehmer keine Maßnahmen oder Prüfungen zur Konformität mit rechtlichen Vorgaben veranlasst sind.

7.5. Der Vertragspartner erbringt alle Mitwirkungsleistungen und sonstigen besonderen Pflichten auf eigene Kosten.

8. Fremdleistungen, Subunternehmer

8.1. Agenturleistungen der vertragsgegenständlichen Art erfordern regelmäßig die Einschaltung Dritter, beispielsweise zur Herstellung von Werbemitteln oder zur Schaltung oder Durchführung von Werbemaßnahmen (Beschaffung von Bild- und Textmaterial, Schaltung von Spots, AdWordskampagnen, Onlinewerbung, Teilnahme an Affiliateprogrammen, Suchmaschinenoptimierung). Die Beauftragung des Auftragnehmers umfasst daher im geschäftstypischen Umfang die Befugnis, mit solchen Dritten Verträge einzugehen, um den Vertragszweck zu realisieren (Fremdleistungen). Sofern nicht abweichend vereinbart, kann die Beauftragung von Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners zu den allgemeinen Konditionen einschließlich der Geschäfts- oder Lizenzbedingungen des Dritten erfolgen. Werden durch den Auftragnehmer Fremdleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beauftragt, so geschieht dies im Zweifel im Auftrag des Vertragspartners und der Auftragnehmer hat Anspruch auf Freistellung von allen sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Dritten ergebenden Ansprüchen durch den Vertragspartner. Eine Verpflichtung zum Abschluss von Verträgen über Fremdleistungen ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Vertragspartner geschuldet.

8.2. Werden über den Auftragnehmer Fremdleistungen beauftragt übernimmt der Auftragnehmer für diese Leistungen keine Gewähr oder Haftung, es sei denn, die Überprüfung der Leistungen ist ausdrücklicher Leistungsgegenstand. Der Auftragnehmer tritt allerdings entsprechende Ansprüche gegen den Dritten an den Vertragspartner bereits jetzt ab.

8.3. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Vergütung für Fremdleistungen zu verauslagten, alle verauslagten Kosten sind dem Auftragnehmer unverzüglich zu erstatten. Zunächst in Anspruch genommene Mengen- oder Malstaffeln, deren Voraussetzungen in der Durchführung nicht erfüllt werden, werden nachbelastet. Rabatte oder Vorteile, die sich aus der Bündelung von Aufträgen verschiedener Kunden des Auftragnehmers ergeben, stehen allein dem Auftragnehmer zu.

8.4. Die Einschaltung von Subunternehmern oder freien Mitarbeitern steht dem Auftragnehmer frei, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart oder ein berechtigtes entgegenstehendes Interesse des Vertragspartners ist für den Auftragnehmer ohne weiteres erkennbar. Der Auftragnehmer wird den Vertragspartner auf Wunsch über den Einsatz solcher Dritter informieren.

8.5. Schaltet der Vertragspartner Dritte im Rahmen der Durchführung des Vertrages in seiner Sphäre ein, so sind diese im Zweifel Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist für die Koordination, Überwachung und Abgrenzung der Aufgabenberei-

che der Beteiligten verantwortlich. Insoweit erforderliche Leitungs- und Steuerungsmaßnahmen wird der Vertragspartner selbständig treffen.

9. Nutzungsrechte, Eigentum

9.1. Das Eigentum an zu übereignenden Leistungen bleibt bis zur vollständigen Zahlung vorbehalten. Die Einräumung von Nutzungsrechten durch den Auftragnehmer steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Vergütung der entsprechenden Leistung durch den Vertragspartner. Bis zur vollständigen Zahlung wird die Nutzung lediglich jederzeit widerruflich gestattet, wenn die Leistung übergeben oder sonst eine Möglichkeit zur Nutzung eingeräumt wird. Die widerrufliche Gestattung endet automatisch, wenn der Vertragspartner in Verzug mit einer Zahlung der auf die Leistung bezogenen Vergütung gerät.

9.2. Soweit es sich bei den jeweils abgeforderten Einzelleistungen um individuelle Leistung für den Vertragspartner handelt, überträgt der Auftragnehmer mit Abnahme und vollständiger Bezahlung der jeweiligen Einzelleistungen dem Vertragspartner das ausschließliche, unbefristete, unwiderrufliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte und übertragbare Recht, die jeweiligen Leistungen für alle bekannten und unbekannteten Nutzungsarten zu nutzen und zu verwerten. Dies umfasst insbesondere das Recht die Einzelleistungen

- i. dauerhaft auf beliebigen Medien inkl. Datenbanken zu speichern,
- ii. auf andere Datenträger zu übertragen,
- iii. in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung zu installieren, anzuzeigen und ablaufen zu lassen,
- iv. zu bearbeiten, umzugestalten, weiterzuentwickeln, mit eigenen Entwicklungen und Applikationen zu kombinieren oder sonst zu verändern,
- v. zu vervielfältigen,
- vi. in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten,
- vii. zu veröffentlichen und öffentlich zugänglich zu machen,
- viii. in Datenbanken, Datennetzen oder Onlinediensten einzusetzen,
- ix. öffentlich in Bild-, Ton- und sonstigen Informationsträgern wiederzugeben sowie
- x. uneingeschränkt in jeder beliebigen Art und Weise unmittelbar und mittelbar an Dritte weiter zu übertragen.

9.3. Der Auftragnehmer erhält jedoch das Recht, einzelne im Rahmen eines Projektes erstellte Softwarekomponenten, frei weiter nutzen zu dürfen. Das gilt nicht für Komponenten, welche die Kernfunktionalität des jeweiligen Leistungsgegenstandes abbilden. Diese dürfen nicht in Projekten für Wettbewerber des Vertragspartners weiter genutzt werden.

9.4. Soweit es sich bei den abgeforderten Einzelleistungen nicht um individuelle Leistung für den Vertragspartner handelt, überträgt der Auftragnehmer mit Abnahme und vollständiger Bezahlung der jeweiligen Einzelleistungen dem Vertragspartner das nicht ausschließliche, jedoch gleichwohl unbefristete, unwiderrufliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte und übertragbare Recht, die jeweiligen Leistungen für alle bekannten und unbekannteten Nutzungsarten zu nutzen und zu verwerten. Dies umfasst insbesondere das Recht die Einzelleistungen

- i. dauerhaft auf beliebigen Medien inkl. Datenbanken zu speichern,
- ii. auf andere Datenträger zu übertragen,
- iii. in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung zu installieren, anzuzeigen und ablaufen zu lassen,
- iv. zu bearbeiten, umzugestalten, weiterzuentwickeln, mit eigenen Entwicklungen und Applikationen zu kombinieren oder sonst zu verändern,
- v. zu vervielfältigen,
- vi. in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten,
- vii. zu veröffentlichen und öffentlich zugänglich zu machen,
- viii. in Datenbanken, Datennetzen oder Onlinediensten einzusetzen,
- ix. öffentlich in Bild-, Ton- und sonstigen Informationsträgern wiederzugeben sowie
- x. uneingeschränkt in jeder beliebigen Art und Weise unmittelbar und mittelbar an Dritte weiter zu übertragen.

9.5. Die vorstehenden Nutzungsrechte sind mit der vereinbarten Vergütung vollständig abgegolten.

9.6. Die vorgenannten Rechteinräumungen gelten nicht für Materialien oder Leistungen Dritter, die der Auftragnehmer Namens und im Auftrag des Vertragspartners einkauft, z.B. Stockbilder, Schriftarten, Fotos aus einem Fotoshooting oder Videoproduktionen. In Fällen, in denen Materialien nicht direkt vom Auftragnehmer erstellt, sondern zugekauft werden, wird sich der Auftragnehmer mit dem Vertragspartner über die erforderlichen und zu erwerbenden Rechte abstimmen. Der Auftragnehmer ist bemüht stets einen Buyout-of-all-rights zu erzielen, soweit dies unter Einhaltung der vereinbarten Budgets möglich ist.

9.7. Der Vertragspartner hat nur bei ausdrücklicher Vereinbarung einen Anspruch auf Überlassung und/oder Nutzung der Rohdaten, der Zwischenergebnisse bzw. der offenen Daten. Offene Daten sind Dokumente oder Dateien in Grafik-, Bild-, Text-, Web- oder Layoutformaten, die eine Bearbeitung des Inhaltes zulassen und Vorstufen der endgültigen Leistung darstellen. Dies gilt insbesondere für Leistungen des Auftragnehmers im Bereich der Werbemittelproduktion.

9.8. Im Übrigen erfolgt die Nutzungsrechtseinräumung beschränkt auf den zur Erfüllung des jeweiligen Vertragszweckes erforderlichen Umfang.

10. Lieferungen, Fristen, Termine

10.1. Leistungs- und Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Lieferungen an davon abweichende Orte erfolgen bei gesonderter Vereinbarung auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners. Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungen oder sonstige Kosten der Versendung oder Lieferung sind grundsätzlich nicht in Preisangaben des Auftragnehmers enthalten.

10.2. Zu Teilleistungen und deren gesonderter Berechnung ist der Auftragnehmer berechtigt, soweit es sich um eigenständig nutzbare Bestandteile der Leistung handelt.

10.3. Lieferfristen und Termine des Auftragnehmers sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich und schriftlich entsprechend vereinbart sind. Andernfalls gilt eine Lieferfrist nur als annähernd vereinbart.

10.4. Verbindlich vereinbarte Termine und Fristen verschieben sich automatisch um die Dauer etwaiger nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungsleistungen des Vertragspartners zuzüglich erforderlicher Wiederanlaufzeiten sowie um durch Änderungen oder Zusatzleistungen erforderlich gewordene Zeiten.

10.5. Fristen und Termine sind entsprechend anzupassen, wenn sich die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer aufgrund nicht von ihm zu vertretender Umstände verzögert (z.B. höhere Gewalt, Störungen der Telekommunikationswege, Betriebsstörungen (Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen)). Diese Verzögerungen sollen vom Auftragnehmer möglichst frühzeitig mitgeteilt werden. Kommt es in der Folge zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, so ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige Rechte aufgrund von Leistungsstörungen bleiben von diesen Regelungen unberührt.

10.6. Der ersatzpflichtige Verzugschaden wird je vollendeten Vollzugstag auf 0,2% der Vergütung für die vom Verzug betroffene Leistung, insgesamt jedoch auf 5% dieser Vergütung begrenzt. Weitergehende Einschränkungen der Haftungen nach Ziffer 14 bleiben hiervon unberührt. Die Einschränkungen der Haftung im Verzug gelten nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bzw. bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seitens des Auftragnehmers.

11. Abnahme

11.1. Die folgenden Regelungen zur Abnahme finden unmittelbar Anwendung, sofern die Abnahme gesetzlich vorgesehen ist (echte Abnahme) oder zwischen den Parteien individuell vereinbart wird (unechte Abnahme).

11.2. Durch die individuelle Vereinbarung einer Abnahme wird die vertragstypologische Einordnung der Leistungen des Auftragnehmers nicht geändert. Durch die Vereinbarung einer solchen Abnahme übernimmt der Auftragnehmer insbesondere keine Verpflichtung zur Gewährleistung. Für die unechte Abnahme gelten die folgenden Regelungen sinngemäß, soweit aus deren eingeschränktem Zweck sich nichts anderes ergibt.

11.3. Im Zweifel dient eine solche Abnahme ausschließlich dem Zweck, dem Vertragspartner zu ermöglichen, das Leistungsergebnis des Auftragnehmers zu prüfen, den Abschluss eines (Teil-) Projektes festzustellen oder zu entscheiden, ob der Vertragspartner noch weitere Leistungen des Auftragnehmers wünscht. Erbringt der Auftragnehmer aufgrund einer Abnahmeprüfung weitere Leistungen vergütungsfrei, so wird hierdurch keine Gewährleistung oder Haftung für das Erreichen eines bestimmten Erfolges übernommen.

11.4. Vereinbarte die Parteien Testdaten oder -verfahren, gelten diese im Zweifel als einziges Abnahmekriterium.

11.5. Übergebene Leistungen sind abzunehmen, wenn keine abnahmehindernden Mängel vorliegen oder der Vertragspartner trotz solcher Mängel die Leistung als Erfüllung annehmen möchte. Dies gilt auch für Teilleistungen, welche der Auftragnehmer zur Abnahme bereitstellt. Vorbehalte bei der Teilabnahme hinsichtlich einer Gesamtabnahme muss der Vertragspartner ausdrücklich erklären, sonst betrifft die Gesamtabnahme nur Leistungen, die noch nicht Gegenstand der Teilabnahme waren.

11.6. Der Vertragspartner prüft und testet ihm übergebene Leistungsergebnisse unverzüglich. Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Leistungen des Auftragnehmers nicht vor Abschluss der Tests und Abnahme produktiv genutzt werden, wenn nicht zwischen den Vertragspartnern etwas anderes abgestimmt wurde. Entsprechen die Leistungen oder Teilleistungen des Auftragnehmers den vereinbarten Anforderungen, erklärt der Vertragspartner unverzüglich die Abnahme; die Abnahme soll schriftlich erfolgen.

11.7. Die Abnahme ist auch dann zu erklären, wenn nur unwesentliche Abweichungen der Leistungen oder Teilleistungen von der vereinbarten Anforderung vorliegen. Als unwesentlich gelten Abweichungen, die die Funktionsfähigkeit nur unerheblich beeinträchtigen und ansonsten eine produktive Nutzung zulassen.

11.8. Die Abnahme erfolgt durch schlüssiges Verhalten des Vertragspartners, insbesondere durch produktiven Einsatz des Leistungsergebnisses, durch Abruf weiterer, auf dem Leistungsergebnis aufbauender Leistungen oder durch Verwendung des Leistungsergebnisses gegenüber Dritten. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner abnahmehindernde Mängel unter Verweis hierauf unverzüglich gerügt hat.

11.9. Die Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn die produktive Nutzung möglich ist und innerhalb einer Frist von 3 Wochen seit Übergabe der Leistung oder Teilleistung keine die Abnahme ausschließenden Abweichungen von der Sollbeschaffenheit vorliegen oder vom Vertragspartner nicht gerügt worden sind.

12. Referenznennung

12.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf den Vertragserzeugnissen in geeigneter Weise auf die Mitwirkung an der Erstellung hinzuweisen. Ein solcher Hinweis kann etwa im Quellcode von Internetseiten oder im Impressum oder in Fußzeilen von Printprodukten erfolgen. Der Vertragspartner kann dem widersprechen, wenn seine berechtigten Interessen durch die Nennung des Auftragnehmers nicht unerheblich beeinträchtigt werden, solange urheberrechtliche oder sonstige Hinweise auf den Auftragnehmer in oder bei den Leistungen unverändert beibehalten bleiben.

12.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertragspartner unter Verwendung seiner auf das Unternehmen hinweisenden Kennzeichen und einer Darstellung der Leistungen als Referenz zu führen. Der Auftragnehmer darf darüber hinaus zum Zwecke der Eigenwerbung öffentlich über die erbrachten Leistungen berichten, soweit kein Konflikt zur Geheimhaltung besteht.

13. Mängelansprüche

13.1. Sofern Leistungen des Auftragnehmers der gesetzlichen Gewährleistung unterliegen, finden die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 13 Anwendung. Diese Regelungen gestalten lediglich gesetzlich bestehende Ansprüche aus, begründen jedoch keine eigenständigen Ansprüche.

13.2. Angaben im Angebot, in Anlagen oder sonstigen Vertragsdokumenten sind im Zweifel bloße Beschaffenheitsangaben und werden nicht durch den Auftragnehmer garantiert oder zugesichert.

13.3. Mängelrechte des Vertragspartners verjähren 1 Jahr nach Lieferung oder nach Abnahme, soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen ist. Für alle der Mängelhaftung unterliegenden Leistungen gilt die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, insbesondere hinsichtlich der Genehmigung gemäß § 377 Abs. 2 und Abs. 3 HGB, und zwar auch für Miet-, Pacht-, Werklieferungs- oder Werkleistungen.

13.4. Bei Software oder der Erstellung von Websites ist nach dem Stand der Technik auch bei sorgfältigster Programmierung nicht möglich, Fehler in allen Anwendungsgebieten auszuschließen. Der Auftragnehmer übernimmt daher insbesondere keine Gewähr

- für Mängel, die nicht reproduzierbar sind oder nicht durch maschinell erzeugte Ausgaben dargelegt werden können,
- für die Fehlerfreiheit der von ihr gelieferten Software, soweit es sich um unerhebliche Fehler handelt,
- für die Eignung der Software für die Verwendungszwecke des Vertragspartners sowie
- für die mit der Software erzielten Ergebnisse.

13.5. Mängelrechte des Vertragspartners sind ausgeschlossen,

- wenn der Vertragspartner ohne vorherige Zustimmung Änderungen an den Leistungen des Auftragnehmers vorgenommen hat oder
- wenn Anleitungen oder Hinweise des Auftragnehmers vom Vertragspartner nicht befolgt werden bzw. die Leistungen unsachgemäß behandelt werden,

es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass die Mängel nicht hierauf zurückzuführen sind und die Gewährleistungsarbeiten hierdurch nicht oder nur unwesentlich erschwert werden.

13.6. Der Vertragspartner meldet Mängel nach Möglichkeit schriftlich und unter Beschreibung der Umstände ihres Auftretens und ihrer Auswirkungen. Zu Mängelanzeigen ist, sofern der Vertragspartner gemäß Ziffer 6.2 einen Ansprechpartner benannt hat, grundsätzlich nur dieser berechtigt. Der Vertragspartner unterstützt den Auftragnehmer im zumutbaren Rahmen auch im Übrigen bei der Fehlerfeststellung und -beseitigung und gewährt Einsicht in Unterlagen, aus denen sich weitere Informationen ergeben.

13.7. Bei Vorliegen eines Mangels kann der Auftragnehmer gemäß ihrer nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden Wahl den Mangel beseitigen oder neu liefern (Nacherfüllung). Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners bleiben unberührt. Zum Rücktritt ist der Vertragspartner erst nach dessen Androhung berechtigt.

13.8. Unterliegt ein vom Vertragspartner behaupteter Mangel nicht der Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers, kann dieser vom Vertragspartner die entstandenen Aufwendungen, die über das bloße Prüfen des Vorliegens eines Mangels hinausgehen, gemäß ihren allgemeinen Sätzen verlangen, wenn der Auftragnehmer hierauf unverzüglich hingewiesen hat.

14. Haftung auf Schadensersatz

14.1. Die nachfolgenden Regelungen zur Haftung des Auftragnehmers gelten für alle Schadensersatzansprüche und Haftungsfälle unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (z.B. Gewährleistung, Unmöglichkeit, Pflichtverletzung, Vorliegen eines Leistungshindernisses, unerlaubte Handlung). Dagegen verbleibt es ausschließlich bei der gesetzlichen Regelung für:

- Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- Ansprüche aufgrund arglistigen Verschweigens eines Mangels durch den Auftragnehmer oder wegen Fehlens einer Beschaffenheit, für welche der Auftragnehmer eine Garantie übernommen hat,
- Ansprüche, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Auftragnehmers selbst, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie
- Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Projektgeschäft queo GmbH, queo xr GmbH und queo ventures GmbH

(Stand: 09/2020)

14.2. Der Auftragnehmer haftet für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten, d.h. von Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages oder den Vertragszweck ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung des Auftragnehmers begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss für den Auftragnehmer vorhersehbaren Schadens. Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers für leichte oder einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

14.3. Soweit der Auftragnehmer nach den vorstehenden Regelungen in Ziffer 14.2. haftet, ist die Haftung auf den jeweiligen Auftragswert begrenzt. Sofern diese Summe nicht angemessen erscheint, ein höherer Schaden droht oder bei Vertragsschluss vorhersehbar ist, macht der Vertragspartner den Auftragnehmer rechtzeitig hierauf aufmerksam, damit die Vertragspartner diese Begrenzung ändern können und der Auftragnehmer ggf. solche Schäden versichern kann.

14.4. Die verschuldensunabhängige Haftung des Auftragnehmers im Bereich mietrechtlicher und ähnlicher Nutzungsverhältnisse für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler wird ausgeschlossen.

14.5. Ist ein schadensverursachendes Ereignis auf Übertragungswegen eines Dritten eingetreten, so beschränken sich die Ansprüche des Vertragspartners gegen den Auftragnehmer darauf, etwaige Ansprüche gegen den Dritten an den Vertragspartner abzutreten.

14.6. Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Ausfall von Kommunikationsnetzen oder Gateways, Störungen im Bereich der Dienste von Carriern) hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten.

14.7. Der Vertragspartner kann einen Schaden nicht ersetzt verlangen, der bei der ihm obliegenden, angemessenen Datensicherung vermieden worden wäre.

14.8. Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Nutzung der Leistungsergebnisse des Auftragnehmers hat der Vertragspartner auf eigene Initiative und Kosten zu prüfen.

15. Geheimhaltung

15.1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zugänglichen, vertraulichen Informationen und Unterlagen geheim zu halten und gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu schützen. Als vertraulich gelten nur Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder deren Eigenschaft als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse ohne weiteres erkennbar ist.

15.2. Der vertrauliche Umgang mit solchen Informationen erfordert insbesondere, solche Informationen nur zu vervielfältigen, zu verwenden oder Personen zugänglich zu machen soweit dies für Vertragszwecke erforderlich ist sowie alle wesentlichen Vorgänge mit vertraulichen Informationen zu dokumentieren. Die Geheimhaltungspflicht besteht zeitlich unbegrenzt und unabhängig vom Fortbestehen eines Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragspartnern. Bei der Einschaltung von Subunternehmern sind diese entsprechend zu verpflichten. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nicht für Informationen, die dem jeweils anderen Vertragspartner bereits bekannt sind oder ohne Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt werden.

16. Laufzeit von Vertragsverhältnissen

16.1. Ein Vertrag auf der Grundlage der AGB beginnt im Zweifel mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner, spätestens aber, wenn der Auftragnehmer mit Zustimmung oder Duldung des Vertragspartners mit der Erstellung der Leistung beginnt.

16.2. Ist keine Regelung zur Laufzeit getroffen, kann jeder Vertragspartner das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zu einem Kalendermonatsende ordentlich kündigen. Bei Werkverträgen bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

16.3. Ist eine Laufzeit vereinbart kann das Vertragsverhältnis bis zu deren Ablauf nicht ordentlich gekündigt werden.

16.4. Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

16.5. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Änderungen dieser AGB oder darauf beruhender Vertragsverhältnisse sind nur in Textform wirksam, einschließlich der Aufhebung dieser Schriftformklausel.

17.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese AGB zu ändern, auch insoweit als sie Gegenstand eines Vertrages geworden sind. Der Auftragnehmer wird dies mit einer Frist von drei Monaten zum Änderungszeitpunkt in Textform ankündigen. Widerspricht der Vertragspartner einer Änderung der AGB nicht innerhalb eines Monats ab Ankündigung, so gilt dies als Zustimmung zu der jeweiligen Änderung. Der Auftragnehmer wird den Vertragspartner auf diese Zustimmungswirkung mit der Ankündigung hinweisen.

17.3. E-Mails gelten als zugestellt, wenn sie vom Adressatenmailserver angenommen worden sind. Verschlüsselung oder Signatur von E-Mails oder Daten erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

17.4. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung sind nur mit Gegenforderungen möglich, die rechtskräftig festgestellt oder seitens des Auftragnehmers unbestritten sind.

17.5. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist dem Vertragspartner nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers gestattet. § 354a HGB bleibt unberührt.

17.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein, oder sollten sie ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt.

17.7. Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 finden keine Anwendung.

17.8. Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis werden ausschließlich von den für den Sitz des Auftragnehmers zuständigen staatlichen Gerichten entschieden. Der Auftragnehmer darf jedoch den Vertragspartner an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.